

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 309/12 B

L 6 R 822/10 (Bayerisches LSG)
S 14 R 729/09 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 12.1.2012 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 6.5.2010, in dem ein Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint worden war, als unzulässig - weil verfristet - verworfen; das Rechtsmittel sei darüber hinaus aber auch in der Sache unbegründet. Das Urteil, in dem die Revision nicht zugelassen worden war, ist dem Kläger am 9.2.2012 in Sarajevo zugestellt worden.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 10.6.2012 in bosnischer Sprache, das an das Bayerische LSG adressiert war und dort am 4.7.2012 eingegangen ist, Beschwerde gegen das genannte Urteil eingelegt und um deren Weiterleitung an das BSG zu ihrer Zulassung gebeten. Das LSG hat das Schreiben nach Übersetzung, die am 25.7.2012 dort vorlag, noch am selben Tag an das BSG übersandt, wo es am 27.7.2012 eingegangen ist. Ein weiteres, ebenfalls als "Žalba" (Beschwerde) überschriebenes Schreiben (beim Bayerischen LSG am 10.4.2012 eingegangen) nennt ebenfalls den Kläger als Absender, ist jedoch weder unterschrieben noch datiert.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 4 1. Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde vom 10.6.2012 entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie ist nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden (§ 73 Abs 4 S 1 und 2 SGG). Darüber, dass bereits die Beschwerdeschrift von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingereicht werden muss, hat die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen LSG-Urteils zutreffend belehrt.
- 5 Entsprechendes gilt für die am 10.4.2012 beim Berufungsgericht eingegangene Beschwerde, die überdies noch nicht einmal der Schriftform (§ 160a Abs 1 S 3 SGG) genügt, weil sie nicht unterschrieben ist.
- 6 2. Beide Beschwerdeschreiben sind zudem erst nach Ablauf der für den Kläger zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision maßgeblichen Dreimonatsfrist nach Zustellung des LSG-Urteils (hier endend am 9.5.2012) beim BSG eingegangen und sind somit verspätet.



- 7 Die Beschwerde des Klägers ist damit weder in der erforderlichen Form noch innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden. Sie ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)